

AGB's / Lieferbedingungen

Anerkennung der Geschäftsbedingungen

Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen, solche in Bestellungen oder Bestellformularen, gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware ausliefern oder Zahlungen annehmen.

1. Rechtsanwendung

Für unsere vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

2. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote, insbesondere die angebotenen Preise, sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt auch für Angebote, die mittels elektronischer Datenübermittlung abgerufen werden können.

(2) Der Vertragsabschluss kommt erst zustande mit der Erteilung unserer Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung kann schriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung erfolgen. Eine elektronisch übermittelte Auftragsbestätigung entfaltet nur Wirkung, wenn sie mit einer für uns bindenden digitalen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Fehler bei der elektronischen Datenübermittlung, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, wenn sie dessen Inhalt zu unseren Lasten verändern würden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Anfechtung von Willenserklärungen bleiben unberührt.

3. Erklärungen der Vertragsparteien

Sämtliche wechselseitigen Erklärungen können elektronisch übermittelt werden, wenn uns der Abnehmer eine elektronische Adresse mitgeteilt oder sie auf andere Weise bekannt gemacht hat. Erklärungen, die wir dem Abnehmer elektronisch übermitteln, gelten als zugegangen, wenn sie der Abnehmer bei seiner elektronischen Adresse abrufen kann.

4. Preise

(1) Preise verstehen sich – soweit nicht gesondert anderweitig vereinbart – für die Lieferung ab Werk, ohne Verpackung und ohne Mehrwertsteuer.

(2) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen berechnet. Diese verstehen sich für Lieferungen ab Werk, ohne Verpackung und ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Tritt eine wesentliche Änderung folgender Preisfaktoren - Rohmaterial- und Hilfsstoffpreise, Löhne und Gehälter, Frachten und öffentliche Abgaben - ein, so können wir die Neufestsetzung des Preises verlangen.

5. Lieferzeiten, höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen

(1) Die Lieferzeiten sind von uns unverbindlich und annähernd angegeben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferfrist unser Werk verlassen hat oder, wenn die Versendung unmöglich ist, die Versandbereitschaft gemeldet ist.

(2) Die in den erhaltenen Lieferplänen enthaltenen Termine sind für 4 Wochen verbindlich und können innerhalb dieses Zeitraumes nicht mehr verändert werden. Über diese 4 Wochen hinausgehend besitzen die Abrufe für weitere 8 Wochen Verbindlichkeit für die Beschaffung des Vormaterials. Im Falle einer Stornierung der Bestellungen für diesen Zeitraum besteht eine Abnahmeverpflichtung des Vormaterials durch den Kunden.

(3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen im Falle von durch uns nicht zu vertretenden Ereignissen. Dazu zählen auch Streik und Aussperrungen, Strom- und Wasserausfall, Ausfall von Lieferungen unserer Zulieferer, Brand, Krieg, Naturereignisse, Transportschwierigkeiten, soweit solche Ereignisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dasselbe gilt auch, wenn die Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

(4) Wird uns durch die o. a. Zustände die Lieferung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

(5) Ersatzansprüche wegen Verzugsschäden oder Verzugsstrafen können wegen der in Absatz 2 genannten Umstände nicht geltend gemacht werden.

(6) Treten die o. a. Umstände beim Abnehmer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Sowohl wir als auch der Abnehmer haben zur Vermeidung des Verlusts der jeweils begünstigenden Rechtsfolgen den Eintritt oder o. a. Umstände unverzüglich mitzuteilen.

(7) Kommen wir aus anderen Gründen mit der Lieferung in Verzug, muss der Abnehmer eine Nachlieferungsfrist von vier Wochen bewilligen. Für versandfertige Lagerware beträgt die Nachlieferungsfrist fünf Tage. Die Nachlieferungsfrist kann erst nach Ablauf der Lieferungsfrist gesetzt werden und wird von dem Tage an gerechnet, an welchem uns die eingeschriebene Mitteilung des Abnehmers zugeht.

(8) Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zweifelhaft erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, unsere Leistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.

6. Versand

(1) Der Versand erfolgt ab Werk nach unserem Ermessen ohne Verbindlichkeit für billigste Beförderung, es sei denn, dass gemäß unserer Auftragsbestätigung eine bestimmte Beförderungsart vereinbart ist.

(2) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gemäß unserer Auftragsbestätigung reisen die Sendungen auf Rechnung des Empfängers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Verlassen des Werks auf den Empfänger über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

(3) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

7. Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht gemäß unserer Auftragsbestätigung Abweichendes vereinbart worden ist, sind unsere Rechnungen fällig und zahlbar innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto.

(2) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen, Diskontspesen gehen zu Lasten des Wechselgebers. Der Abnehmer darf Gegenforderungen gegenüber unseren Forderungen nur zur Aufrechnung bringen, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen. Gerät unser Abnehmer in Zahlungsverzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir unbeschadet gesetzlicher Verzugsansprüche berechtigt, Barzahlung für noch ausstehende Lieferungen vor Ablieferung der Ware zu verlangen.

(3) Bei Überschreiten des Zahlungsziels behalten wir uns die Berechnung von 8 % Verzugszinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vor. Wird ein Rechnungsbetrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, so werden auch alle übrigen noch offenstehenden Rechnungsbeträge zur Zahlung fällig, und wir behalten uns das Recht vor, deren sofortige Zahlung zu verlangen, auch wenn das vereinbarte Ziel noch nicht abgelaufen ist.

8. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

(1) Weist die gelieferte Ware Mängel auf, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Beruht der Mangel auf einem Umstand, der in der Verantwortung des Abnehmers liegt, ist unsere Haftung für Mängel ausgeschlossen, wenn wir den Mangel nicht zu vertreten haben. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort geliefert wurde.

(2) Der Abnehmer ist berechtigt, eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen, wenn

1. die Mangelbeseitigung nach bis zu zwei Nachbesserungsversuchen erfolglos bleibt,
2. wir zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage sind oder
3. die Mangelbeseitigung oder die Ersatzlieferung aus Gründen, die wir zu vertreten haben, sich über angemessene Fristen hinaus verzögert.

(3) Darüber hinausgehende Ansprüche des Abnehmers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns verursacht, oder er beruht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wird eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt,

so ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In diesem Fall ist unsere Haftung beschränkt auf einen Betrag von 100.000,00 €.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Übergabe der Kaufsache. Bei Vorsatz oder Arglist sowie gegenüber Verbrauchern gilt die gesetzliche Verjährung.

(5) Sämtliche Ansprüche, die auf einem Mangel der Ware beruhen, kann der Abnehmer nur geltend machen, wenn er den Mangel zehn Tage nach Lieferung oder, wenn es sich um einen versteckten Mangel handelt, unverzüglich nach seiner Feststellung uns gegenüber rügt.

(6) Der Abnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich nach Kenntniserlangung einer von einem weiteren Abnehmer ausgesprochenen Mängelanzeige bzw. einer von diesem gesetzten Nachfrist unter Angabe von Art und Umfang der reklamierten Mängel schriftlich zu unterrichten. Wir sind in diesem Fall gegen Rückgabe der beim Abnehmer noch vorhandenen Ware zur jederzeitigen Nacherfüllung berechtigt. Der Abnehmer wird sich seinem Abnehmer gegenüber vorbehalten, die Art der Nachbesserung auszuwählen.

(7) Die Einschränkungen der Mängelhaftung aus dieser Klausel gelten nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

9. Schadensersatz

(1) Sonstige Ansprüche auf Schadensersatz sind, auch im Falle eines Rückgriffs, ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grobfahrlässig durch uns verursacht, oder er beruht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wird eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In diesem Fall ist unsere Haftung beschränkt auf einen Betrag von 100.000,00 €.

(2) Schadensersatzansprüche verjähren in 1 Jahr, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich durch uns verursacht. Die gesetzliche Verjährung gilt auch bei Arglist.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen unbeschadet ihres Rechtsgrunds - bei Hergabe von Schecks und Wechseln bis zu ihrer Einlösung - bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen; der Abnehmer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der gelieferten Ware durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen über den Verbraucherkredit Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

(3) Der Abnehmer darf die Ware im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherheit an einen Dritten übereignen. Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Abnehmer unverzüglich zu widersprechen. Er hat uns unverzüglich durch eingeschriebenen Brief von dem Eingriff zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Abnehmer für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Abnehmer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte entstehen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung, ob sie an einen oder an mehrere Dritte weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderungen ist der Abnehmer nach deren Abtretung ermächtigt. Unberührt davon ist unsere Berechtigung, eine Forderung selbst einzuziehen. Wir verpflichten uns aber, dies zu unterlassen, solange der Abnehmer seine Verpflichtungen einhält, insbesondere nicht in Verzug gerät oder seine Zahlungen an uns einstellt, ferner nicht die Zwangsvollstreckung gegen ihn beginnt, das Gericht ihn zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auffordert oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird. Tritt einer der genannten Fälle ein, erlischt auch die Einzugsermächtigung.

(5) Der Abnehmer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben mitzuteilen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Dritten von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen hat uns der Abnehmer eine gesonderte Urkunde über die Abtretung zu erteilen.

(6) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware nimmt der Abnehmer stets für uns vor. Wird die Ware mit anderen Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.

(7) Wird die gelieferte Ware mit anderen Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verbundenen oder

vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Abnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Abnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Er verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(8) Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung unserer Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(9) Für die Fälle der Absätze 6 bis 8 gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Abnehmers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

11. Stückzahlen / Mengen

(1) Wird die Lieferung einer Stückzahl vereinbart, gilt dies als Vereinbarung einer Größenordnung. Diese lässt alle Stückzahlen zu, die den angegebenen Wert um 10 % über- oder unterschreiten.

(2) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese für den Käufer zumutbar sind.

12. Abrufaufträge

Soweit nichts anderes vereinbart ist, laufen Abrufaufträge höchstens über 6 Kalendermonate. Nach Ablauf dieser Zeit sind wir berechtigt, die noch nicht abgenommene Ware zum Versand zu bringen oder zu berechnen.

13. Schutzrechte

Bei in Sonderanfertigung hergestellten Artikeln setzen wir voraus, dass Schutzrechte dritter Personen nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, diese zu überprüfen. Bei eventuellen Regressansprüchen haftet der Abnehmer.

14. Werkzeugkosten

(1) Von den Werkzeugkosten werden grundsätzlich nur Anteile, getrennt vom Warenwert, berechnet.

(2) Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Abnehmer keinen Anspruch auf die Werkzeuge: sie bleiben vielmehr in unserem Eigentum und Besitz. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge 1 Jahr nach der letzten Lieferung für den Abnehmer aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Abnehmer mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um ein weiteres Jahr. Nach dieser Zeit und ausbleibenden Nachbestellungen kann der Hersteller frei über die Werkzeuge verfügen.

(3) Soweit Werkzeugkosten anfallen, ohne dass der Abnehmer anschließend einen Auftrag erteilt, gelten die folgenden Maßgaben:

1. Für Aufträge, die im Entwicklungsstadium (durch Schwierigkeit der Formgebung oder der Umformung) oder in der Anlaufzeit annulliert werden, behalten wir uns die Abrechnung aller entstandenen Kosten vor.
2. Dabei werden vor Freigabe der Muster die angefallenen Kosten für den Erstwerkzeugsatz, bei Annullierung nach Musterfreigabe je nach Höhe des vorgesehenen Monatsbedarfs die angefallenen Kosten für den ganzen Umfang der Serienwerkzeuge, Sondereinrichtungen und Lehren in Rechnung gestellt werden.
3. Die angearbeiteten, in Rechnung gestellten Werkzeuge, bleiben 4 Wochen zur Einsichtnahme stehen und werden nach Ablauf dieser Frist verschrottet.
4. Fertiggestellte Stadienpläne, Stufenfolgen und Konstruktionszeichnungen der Werkzeuge unterliegen zum Schutz der angewandten Verfahren nicht der Vorweisungspflicht.
5. Absätze (1) bis (3) sind außer Kraft gesetzt, sobald ein anderslautender Werkzeugvertrag zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen wurde.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Firmensitz (Neuenrade-Küntrop)

(2) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird durch unseren Sitz bestimmt, nach unserer Wahl auch den Sitz des Abnehmers. Das gilt auch für alle künftigen Rechtsstreite zwischen uns und dem Abnehmer, für die kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

16. 100%-Kontrolle

Falls die in unserem Angebot angebotene 100%-Kontrolle nicht Ihren Anforderungen entspricht, erstellen wir für Sie gerne ein Angebot für die 100%-Kontrolle gemäß der von Ihnen gewünschten Kriterien.

Bei maschinell geprüfter Ware garantieren wir einen Reinheitsgrad von 10 ppm, bei manuell geprüfter Ware einen Reinheitsgrad von 100 ppm pro festgelegtem Merkmal.

17. Besondere Merkmale

Gemäß Richtlinie "Technische Lieferqualität von Verbindungselementen" des deutschen Schraubenverbandes gibt es eine Reihe von Merkmalen die nicht - oder nur bedingt - SPC regelbar sind. Bei Kennzeichnung eines solchen Merkmales als besonderes Merkmal in der Kundenzeichnung o.ä., wird dies mit einer Kurzzeitprozessfähigkeit bei der Erstbemusterung/Requalifikation nachgewiesen. Der Serienprozess wird mit einer Urwertkarte geführt.

18. Mitgeltende Spezifikationen

Als technische Lieferbedingung legen wir die allgemeinen Anforderungen an Schrauben gemäß DIN ISO 8992 zugrunde, weiterhin die Richtlinie des deutschen Schraubenverbandes „Technische Lieferqualität von Verbindungselementen“.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Firmensitz (Neuenrade-Küntrop)
- (2) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird durch unseren Sitz bestimmt, nach unserer Wahl auch den Sitz des Abnehmers. Das gilt auch für alle künftigen Rechtsstreite zwischen uns und dem Abnehmer, für die kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam.

Neuenrade, 24. November 2014